



Internationale Arbeitskonferenz

110. Tagung, Genf, 2022

Datum: 25. April 2022

► Operative Vorkehrungen für die 110. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (27. Mai bis 11. Juni 2022)

Einleitung

1. Diese Vorkehrungen betreffen ausschließlich die 110. Tagung der Konferenz und sind ein Ausnahmefall in Anbetracht des Kontextes, der durch weiterhin geltende gesundheitsbezogene Einschränkungen und Reisebeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sowie einen Mangel an Tagungsräumlichkeiten in Genf infolge der Renovierungsarbeiten an den Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen geprägt ist.
2. In Anhang A werden die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konferenz aufgeführt, die ausgesetzt werden sollten, damit die vorgeschlagenen Vorkehrungen während der gesamten Tagung umgesetzt werden können. Anhang B enthält ein vorläufiges Arbeitsprogramm für die Tagung.

I. Akkreditierung und Registrierung auf der Konferenz.

3. Die Akkreditierung erfolgt gemäß der üblichen Praxis mit Hilfe des Online-Systems zur Übermittlung der Zusammensetzung der dreigliedrigen Delegationen der Mitgliedstaaten. Dasselbe Online-Akkreditierungssystem wird offiziellen internationalen Organisationen und eingeladenen nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellt.
4. Um einen sicheren Zugang zur Fernteilnahme an der Konferenz zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Übermittlung der Vollmachten der Mitgliedstaaten und Beobachter für jeden Teilnehmer eine spezifische E-Mail-Adresse angegeben wird. Dieselbe E-Mail-Adresse dient zur Übermittlung der persönlichen Codes, die Voraussetzung für die Teilnahme an allen elektronischen Abstimmungen sind, zur Nutzung des Online-Systems zur Einreichung von Änderungsanträgen und für den Zugang zur ILO Events App (die dazu verwendet wird, das Programm anzukündigen, Dokumente zu übermitteln und Teilnehmern die Kommunikation untereinander zu ermöglichen). Präsenzteilnehmer benötigen deshalb ebenfalls eine E-Mail-Adresse.
5. Aufgrund von Platzbeschränkungen in Tagungsräumen werden die dreigliedrigen Delegationen wie bei der 109. Tagung (2021) auf Vertreter mit einer institutionellen Funktion bei der

Konferenz (mit aktiven Teilnahmerechten gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz) beschränkt, und zwar wie folgt:

- **Regierungsvertreter:**
 - zwei Delegierte;
 - 24 Berater einschließlich der als stellvertretende Delegierte ernannten (zwei Berater pro Delegierten für jeden der Fachgegenstände auf der Tagesordnung sowie den ständigen Tagesordnungspunkt III (Informationen und Berichte über die Durchführung von Übereinkommen und Empfehlungen)).
 - an der Konferenz teilnehmende Minister (Artikel 2(2) a) der Geschäftsordnung), die im Plenum das Wort ergreifen möchten (Anmerkung: Minister, die an Ausschüssen teilnehmen möchten, sollten mit den Delegierten und Beratern akkreditiert werden);
 - **Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter:**
 - je ein Delegierter;
 - je zwölf Berater einschließlich derjenigen, die als stellvertretende Delegierte ernannt wurden (zwei für jeden Fachgegenstand auf der Tagesordnung sowie den ständigen Tagesordnungspunkt III).
6. Es wird erwartet, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass in Genf nationale Delegationen anwesend sein werden, die absolut dreigliedrig und ausgewogen sind, was die Zahl der Berater betrifft, die die jeweiligen dreigliedrigen Delegierten begleiten.
 7. Personen ohne eine institutionelle Funktion bei der Konferenz (das heißt solche ohne aktive Teilnahmerechte gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz) werden nicht akkreditiert. Sie werden die Diskussionen aus der Ferne als Mitglieder der breiten Öffentlichkeit verfolgen können. Sie sollten daher nicht in das Verzeichnis der Vollmachten der Delegationen aufgenommen werden. Dies betrifft insbesondere „andere Personen, die eine Delegation begleiten“, (wie Vertreter von Gliedstaaten oder Provinzen oder von Gesetzgebungs- oder Justizorganen), die in Übereinstimmung mit Artikel 2(2) d) der Geschäftsordnung ernannt wurden. Gruppen können beantragen, dass solche Personen Fernzugang zu ihren Sitzungen erhalten. Auch wenn „Minister und Staatssekretäre begleitende Funktionsträger“ gemäß Artikel 2(2) a) der Geschäftsordnung bei dieser Tagung ebenfalls nicht akkreditiert werden, werden spezielle Protokoll-Badges ausgestellt, die ausschließlich dem Zweck dienen, maximal zwei nicht akkreditierten Personen, die Minister oder andere Würdenträger begleiten, den Zugang zu den Konferenzräumlichkeiten für die Plenarsitzungen vom 6. bis 9. Juni, den „Gipfel zur Welt der Arbeit“ am 10. Juni und die Schlusszeremonie am 11. Juni zu ermöglichen. Die persönliche Anwesenheit von Ministern sollte den Behörden des Gastgeberlandes mindestens eine Woche im Voraus angekündigt werden, um die Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten.
 8. Die Frist für die Übermittlung der Vollmachten endet am **Freitag, den 6. Mai 2022**. Weil die Schweizer Behörden eine gewisse Zeit für die Ausstellung von Visa für die Schweiz benötigen, kann das Amt Visaanträge für Delegierte, deren Vollmachten nach diesem Datum übermittelt werden, möglicherweise nicht unterstützen.
 9. Wie 2021 gelten alle akkreditierten Delegierten und Berater als Konferenzteilnehmer registriert. Persönlich anwesende Teilnehmer müssen sich bei der Ankunft als physisch anwesend registrieren, um den für den Zugang zu den Tagungsräumlichkeiten erforderlichen Badge ausgehändigt zu bekommen. Für Planungszwecke in Bezug auf die Raumkapazität werden die

Regierungen gebeten, bei der Übermittlung der Vollmachten der dreigliedrigen Delegation die physische Anwesenheit von Delegierten und Beratern zu bestätigen.

II. Physische Teilnahme und Fernteilnahme

10. Die Tagung wird innerhalb der normalen Genfer Arbeitszeit täglich in zwei Sitzungen (11:00 bis 13:00 Uhr und 15:30 bis 18:30 Uhr) stattfinden. ¹ Sitzungsverlängerungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Sollten diese notwendig werden, werden sie im Vorfeld angekündigt. Gruppensitzungen werden außerhalb dieser Zeiten anberaumt werden.
11. Alle Konferenzausschüsse werden zu Präsenztagungen zusammentreten (im Palais des Nations und im IAO-Amtsgebäude), mit Ausnahme des Finanzausschusses, der vollständig virtuell tagen wird. Entsprechend wird bei den folgenden Ausschüssen die physische Teilnahme für registrierte Delegierte und Berater sowie die Sekretariate der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe möglich sein:
 - Ausschuss für die Durchführung der Normen,
 - Normensetzungsausschuss,
 - Ausschuss für die wiederkehrende Diskussion,
 - Ausschuss für die allgemeine Aussprache
 - Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten.
12. Für die Ausschüsse sind die folgenden Räume verfügbar (maximale Belegung ohne gesundheitsbezogene Einschränkungen): i) im Palais des Nations: XIX (720), XXI (322) und XVIII (641); ii) im IAO-Amtsgebäude: die vorübergehend zusammengelegten Räume A und E (410), V (140) und IX (122). Für die Plenarsitzungen der Konferenz steht vom 6. bis 11. Juni der Raum XX im Palais des Nations zur Verfügung. In Anbetracht der beschränkten Zusammensetzung der Delegationen (siehe Absatz 5 weiter oben) und früherer Erfahrungen mit der Teilnahme in Ausschüssen werden die verfügbaren Räume ausreichen, um alle Ausschussmitglieder aufzunehmen.
13. Sitzungen des Vollmachtenausschusses und des Redaktionsausschusses der Konferenz für den Normensetzungsausschuss werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Arbeit dieser Ausschüsse ebenfalls als Präsenzveranstaltungen durchgeführt.
14. Die Teilnahme an allen Sitzungen der Konferenz und ihrer Ausschüsse wird für alle Teilnehmer aus der Ferne möglich sein. Die folgenden Sitzungen werden vollständig virtuell stattfinden:
 - die Eröffnungssitzung am 27. Mai;
 - die 344.bis Tagung des Verwaltungsrats, ebenfalls am 27. Mai; und
 - die Sitzung des Finanzausschusses am 1. Juni.
15. Für alle eingeladenen Beobachter einschließlich von Regierungen von Staaten, die nicht Mitglied der IAO sind, sowie von Palästina, offiziellen internationalen Organisationen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen besteht ausschließlich die Möglichkeit der Fernteilnahme.

¹ Der Zeitplan des Ausschusses für die Durchführung der Normen ist Gegenstand laufender informeller dreigliedriger Konsultationen über seine Arbeitsmethoden.

16. Physisch teilnehmende Delegierte und Berater werden jederzeit in den Fernteilnahmemodus wechseln können, sollten die Umstände, insbesondere ihr Gesundheitszustand, sie zwingen, ihre physische Teilnahme zu unterbrechen.

II.1. Plenum der Konferenz

17. Die Eröffnungssitzung wird am 27. Mai im virtuellen Format stattfinden. Nach den Eröffnungsformalitäten und den Bemerkungen des Generaldirektors wird die Präsidentin des Verwaltungsrats ihren Bericht vortragen, gefolgt von den Eröffnungsansprachen der Vorsitzenden der Arbeitgebergruppe und der Arbeitnehmergruppe.
18. Die Plenarsitzungen werden dann am 6. Juni als Präsenzveranstaltungen im Palais des Nations wieder aufgenommen. Es wurden Vorkehrungen getroffen, um persönlich vorgetragene oder in Form vorab aufgezeichneter Erklärungen abgegebene Wortmeldungen im Plenum zu den Berichten des Generaldirektors und der Präsidentin des Verwaltungsrats zu ermöglichen. Die dritte Möglichkeit von Live-Wortmeldungen mit Hilfe von Videokonferenztechnik besteht als Option fort, hat sich aufgrund der Erfahrungen bei der 109. Tagung jedoch nicht als optimal erwiesen, weil Verbindungsprobleme zu Verzögerungen im Plenum führten. Vom 6. bis 9. Juni werden täglich zwei Plenarsitzungen von 10:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 18:30 Uhr stattfinden. Um die Abgabe der ordnungsgemäßen Anzahl von Erklärungen zu gewährleisten, wäre es wichtig, dass die maximale Redezeit von vier Minuten bei allen Formen von Wortmeldungen eingehalten wird. Die Plenarsitzungen werden für die Medien und die Öffentlichkeit durch Livestream übertragen.
19. Der Gipfel zur Welt der Arbeit am 10. Juni und die Schlusssitzung am 11. Juni werden ebenfalls als Präsenzveranstaltungen stattfinden, mit der Möglichkeit der Fernteilnahme.

II.2. Ausschüsse und Redaktionsgruppen

20. Die Präsenz- oder Fernteilnahme mit Rede- und sonstigen Rechten in Ausschüssen und Redaktionsgruppen ist auf ihre registrierten Mitglieder beschränkt. Für Beobachter besteht ausschließlich die Möglichkeit der Fernteilnahme.

II.3. Gruppensitzungen

21. Gruppensitzungen sind privat, weshalb der Präsenz- und Fernzugang nur den von jeder Gruppe bevollmächtigten Teilnehmern gewährt wird.
22. Sofern nicht eine Gruppe besondere Restriktionen für erforderlich erachtet, erhalten alle zur Konferenz akkreditierten Delegierten und Berater Zugang zur Präsenz- oder Fernteilnahme an den Sitzungen ihrer jeweiligen Gruppen.

II.4. Nebenveranstaltungen und bilaterale Treffen

23. Abgesehen vom Welttag gegen Kinderarbeit wird es keine Nebenveranstaltungen geben. Aufgrund des Raummangels kann das Amt keine Einrichtungen oder Unterstützung für bilaterale Treffen und andere Treffen außerhalb des Konferenzprogramms anbieten.

III. Registrierung in Ausschüssen

24. Alle akkreditierten Delegierten und Berater, die an den Ausschüssen teilnehmen sollen, müssen individuell registriert werden, einschließlich derjenigen, die Regierungen vertreten, um ihre Verbindungen zu den Ausschusssitzungen zu erhalten.

25. Die Registrierung von Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten und -beratern in Ausschüssen wird von jeder Gruppe gemäß der üblichen Praxis durchgeführt.
26. In Übereinstimmung mit Artikel 36(4) der Geschäftsordnung ist zusätzlich zu den Mitgliedern eines Ausschusses jeder Delegierte oder jeder ordnungsgemäß ermächtigte Berater mit den gleichen Rechten abgesehen vom Stimmrecht teilnahmeberechtigt wie die Ausschussmitglieder.

IV. Sicherheit und Konnektivität

27. Individuelle PIN-Codes für Abstimmungen, die Online-Einreichung von Änderungsanträgen und Fernzugangslinks für Sitzungen werden den Teilnehmern entsprechend ihren Teilnahmeberechtigungen mitgeteilt und sind für die gesamte Dauer der Tagung gültig. Es liegt in der individuellen Verantwortung der Teilnehmer, ihre PIN- und Zugangscodes vertraulich zu behandeln und sie nicht an andere weiterzugeben, auch nicht innerhalb der gleichen Delegation.
28. Regierungen von Ländern, in denen der Zugang zur Zoom-Plattform Einschränkungen unterliegt, werden vom Amt separat kontaktiert, um geeignete Lösungen zu finden.

V. Durchführung der Aussprachen

V.1. Zeitmanagement

29. Um die verfügbare Zeit bestmöglich zu nutzen, gelten folgende Grundsätze:
 - Der Standpunkt von Regierungen in jedem Ausschuss sollte möglichst durch Gruppenerklärungen des Sprechers der Gruppe zum Ausdruck gebracht werden, und einzelne Erklärungen sollten sich auf Situationen beschränken, in denen sie von der Gruppe abweichen, der das Mitglied angehört, oder eine Perspektive einbringen, die in der Gruppenerklärung nicht zum Ausdruck kommt.
 - Zeitliche Beschränkungen für Gruppen- und Einzelerklärungen, wie sie in der Geschäftsordnung vorgesehen sind oder von den Vorstandsmitgliedern jedes Ausschusses festgelegt werden, insbesondere für die allgemeine Aussprache, oder während der Annahme von Ausschussschlussfolgerungen im Plenum werden durch den Einsatz von Zeitüberwachungsgeräten strikt durchgesetzt.
 - Die Zeitbeschränkung für Redebeiträge im Plenum zu den Berichten des Generaldirektors und der Präsidentin des Verwaltungsrats wird auf vier Minuten verkürzt.
 - In Ausschüssen werden die Eröffnungsformalitäten auf das strikte Minimum beschränkt. Erläuterungen zum Verfahren und fachlicher Art werden auf der Website der Konferenz bereitgestellt. Alle Teilnehmer sind aufgefordert, sich vor Beginn der Verhandlungen damit vertraut zu machen.

V.2. Beschlüsse – elektronische Stimmabgabe

30. Beschlüsse zu Gegenständen auf der Tagesordnung, die durch eine namentliche Abstimmung der auf der Konferenz akkreditierten Delegierten getroffen werden müssen (Annahme von etwaigen Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens von 2006, Wiedererlangung des Stimmrechts von im Zahlungsrückstand befindlichen Mitgliedern, im gegebenen Fall) werden mit Hilfe des auf der Konferenz vorhandenen elektronischen Abstimmungssystems getroffen. Diese Abstimmungen sind vorläufig für den Beginn der zweiten Woche der Konferenz vorgesehen.

31. Die Annahme anderer Beschlüsse durch das Plenum und die Ausschüsse erfolgt in der Regel im Konsens. Sollte bei solchen Beschlüssen kein Konsens möglich sein, wird der Beschluss nach dem in der Geschäftsordnung festgelegten Abstimmungsverfahren gefasst, wobei dasselbe elektronische Abstimmungssystem verwendet wird, um den Delegierten, die aus der Ferne teilnehmen, die Teilnahme an der Abstimmung zu ermöglichen. Erfolgt eine Abstimmung durch Handaufheben, um soweit möglich die Bedingungen einer Präsenztagung zu replizieren, gibt das vorsitzende Vorstandsmitglied zusätzlich zu den Gesamtergebnissen die Ergebnisse der Abstimmungen durch Handaufheben in jeder der drei Mitgliedsgruppen bekannt.

► Anhang A

Vorgeschlagene Aussetzung von Bestimmungen der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

Die Aussetzung der folgenden Bestimmungen der Geschäftsordnung und die Annahme befristeter Bestimmungen werden für die Gesamtdauer der 110. Tagung vorgeschlagen.

- Aussetzung von **Artikel 2(2) a)**, soweit erforderlich, um die Akkreditierung von offiziellen Begleitpersonen von Ministern oder Staatssekretären auszuschließen.
- Aussetzung von **Artikel 2(2) d)**, um die Akkreditierung anderer Personen auszuschließen, die durch die Regierung eines Mitglieds als Begleiter einer Delegation bestimmt worden sind.
- Aussetzung von **Artikel 2(2) i)**, um die Akkreditierung von Personen auszuschließen, die von der Regierung eines Mitglieds bestimmt worden sind, um die in seiner Delegation gegebenenfalls freiwerdenden Beraterstellen zu besetzen.
- Aussetzung von **Artikel 14(4)**, da er die Zeit von Reden über die Berichte des Generaldirektors und der Präsidentin des Verwaltungsrats auf fünf Minuten beschränkt, und Annahme einer befristeten Bestimmung, die die Dauer dieser Reden auf vier Minuten beschränkt.
- Aussetzung von **Artikel 36(1) a)**, da er in Ausschüssen registrierten Regierungen gestattet, durch einen ihrer Delegierten oder Berater vertreten zu werden.

► Anhang B

Vorläufiges Arbeitsprogramm

	Mai														Juni											
	Fr. 27.	Mo. 30.		Di. 31.		Mi. 1.		Do. 2.		Fr. 3.		Sa. 4.		Mo. 6.		Di. 7.		Mi. 8.		Do. 9.		Fr. 10.		Sa. 11.		Mo. 13.
		vm.	nm.	vm.	nm.	vm.	nm.	vm.	nm.	vm.	nm.	vm.	nm.	vm.	nm.	vm.	nm.	vm.	nm.	vm.	nm.	vm.	nm.	vm.	nm.	
Plenum	Eröffnung													Aussprache über die Berichte des Generaldirektors und der Präsidentin des Verwaltungsrats (zwei ganztägige Sitzungen)						Gipfel zur Welt der Arbeit und Annahme von Ausschussberichten		Annahme von Ausschussberichten und Abschluss				
Vollmachtenausschuss (CVP)		Nach Bedarf																								
Finanzausschuss (CF)							X																			
Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten (CAG)		Nach Bedarf *																								
Ausschuss für die Durchführung der Normen (CAN)		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Normensetzungsausschuss: Lehrlingsausbildung (CN)		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Ausschuss für die wiederkehrende Diskussion: Beschäftigung (CDR)		X	X	X	X	X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Ausschuss für die allgemeine Aussprache: Menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft (CDG)		X	X	X	X	X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Abstimmungen (falls zutreffend) über die Änderungen des Seearbeitsübereinkommens, 2006, und über die Wiedererlangung des Stimmrechts																										
Verwaltungsrat	344bis																									345

* Anzahl der Sitzungen je nach Fortschritt der Diskussionen über die Einbeziehung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

** Je nach dem Ergebnis informeller dreigliedriger Konsultationen über die Arbeitsmethoden des Ausschusses für die Durchführung der Normen.